

Geschäftsverzeichnismr. 1406
Urteil Nr. 71/99 vom 17. Juni 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 98, 99, 100 und 101 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen (bezüglich der Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung), erhoben vom « Groupement des unions professionnelles belges de médecins spécialistes » und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. September 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Dachverband « Groupement des unions professionnelles belges de médecins spécialistes », mit Sitz in 1050 Brüssel, avenue de la Couronne 20, P. Rutten, wohnhaft in 6850 Offagne, rue Baron Poncelet 5, und J.-L. De Meere, wohnhaft in 1860 Meise, Sint-Elooiweg 60, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 98, 99, 100 und 101 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen (bezüglich der Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. März 1998).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 2. September 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Oktober 1998.

Durch Anordnung vom 26. November 1998 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag des Ministerrats vom 25. November 1998 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um dreißig Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat mit am 26. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoE Chambre syndicale belge des institutions de soins, mit Vereinigungssitz in 1170 Brüssel, rue Alfred Solvay 5, Bk. 3, der VoE Clinique sans soucis, mit Vereinigungssitz in 1380 Ohain, rue de l'Eglise Saint-Etienne 3, R. Titeca, wohnhaft in 1380 Ohain, rue de l'Eglise Saint-Etienne 3, L. Beckers, wohnhaft in 2820 Rijmenam, Peulisbaan 22, und A. Wynen, wohnhaft in 5530 Godinne, rue Grande 30, mit am 20. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- F. Rodesch, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Groelstveld 23, L. Marcelis, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Docteur Cordier 23, C. Némery, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue Minerve 21/54, M. Dupont, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue Louise 193, G. Andry, wohnhaft in 1380 Ohain, Chemin Fond Coron 13, A. Rauis, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue F. Roosevelt 186, A. Unglik, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Maxime Van Praag 1, und J. Vanderick, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Eglantines 21, mit am 23. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 28. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Januar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 18. Februar 1999 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag des Ministerrats vom 17. Februar 1999 die für die Einreichung eines Erwiderungsschriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat mit am 18. Februar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien, mit am 18. Februar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- F. Rodesch und anderen, mit am 18. Februar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 4. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 24. Februar 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 1. September 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 5. Mai 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 26. Mai 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 6. Mai 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 1999

- erschienen
- . RA B. Cambier und RA D. Renders, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien und für die VoEChambre syndicale belge des institutions de soins und andere,
- . RA P. Thiel *loco* RA E. Gillet, in Brüssel zugelassen, für F. Rodesch und andere,
- . RA J.-M. Wolter, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

A.1.1. Der Dachverband « Groupement des unions professionnelles belges de médecins spécialistes » (G.B.S.) habe insbesondere als Vereinigungszweck, auf beruflicher Ebene die Ausübung der medizinischen Spezialisierungen zu entwickeln, die Arbeit der ihm angehörenden belgischen Berufsverbände von Fachärzten zu unterstützen sowie die immateriellen und materiellen Interessen der Mitglieder zu verteidigen, zur Schaffung oder zur Aufrechterhaltung einer effizienten Solidarität und einer einwandfreien beruflichen Würde in den Beziehungen zwischen Fachärzten sowie zwischen diesen und den anderen Ärzten oder verschiedenen medizinischen Gemeinschaften beizutragen und sich im allgemeinen um alles zu kümmern, was die Fachärzte betreffe.

Die angefochtenen Bestimmungen dienten dazu, die ärztlichen Honorare und Honorarzusätze im Krankenhausbereich (dem bevorzugten Arbeitsbereich der Fachärzte) auf einen Höchstbetrag zu begrenzen, sie beinhalteten eine Erhöhung der von den Einrichtungen vorgenommenen Abzüge von den Ärztehonoraren und berührten die Einnahmen der Krankenhäuser, was die Investitionsmöglichkeiten beeinflusse.

Das Interesse an der Klageerhebung des G.B.S. und einer juristischen Person mit einem sehr vergleichbaren Gesellschaftszweck sei mehrfach vom Hof (Urteil Nr. 33/97) und vom Staatsrat anerkannt worden.

A.1.2. Das Interesse der klagenden Fachärzte sei ebenfalls von den angefochtenen Bestimmungen betroffen.

In bezug auf das Interesse der intervenierenden Parteien

A.2.1. Die « Chambre syndicale belge des institutions de soins » sei eine Vereinigung ohne Erwerbszweck, die seit 1963 den Vereinigungszweck verfolge, die Pflegeeinrichtungen in einer Berufsorganisation zusammenzuschließen, die für die Freiheit der Medizin eintrete und durch direkten Kontakt mit ihren Mitgliedern arbeite, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, zu schützen und zu verteidigen, alles zu prüfen, zu unterstützen und zu verwirklichen, was auf sozialem, finanziellem, wirtschaftlichem, technischem, rechtlichem und steuerlichem Gebiet im materiellen und immateriellen Bereich für ihre Mitglieder nützlich sei sowie notfalls mit der Genehmigung des Vorstandes die Verteidigung ihrer Mitglieder vor jeder gerichtlichen oder sonstigen Instanz zu gewährleisten. Dieser Vereinigungszweck werde nach ihrer Auffassung durch Bestimmungen beeinträchtigt, die dazu dienten, die ärztlichen Honorare und Honorarzusätze, die in Krankenhäusern von Patienten gefordert werden könnten, auf einen Höchstbetrag zu begrenzen, und zur Folge hätten, daß die Einkünfte der Krankenhäuser berührt würden; um ihren Haushalt auszugleichen, würden diese einen Teil der von den Ärzten eingenommenen Honorare abziehen. Diese Bestimmungen beeinträchtigten folglich die Investitionsmöglichkeiten, insbesondere in medizinische Geräte und in Krankenhausbauten.

Der Staatsrat habe mehrfach befunden, die intervenierende Partei dürfe vor Gericht auftreten, ebenso wie der Schiedshof es für eine juristische Person mit einem sehr vergleichbaren Gesellschaftszweck getan habe.

A.2.2. Die VoE Clinique sans soucis erklärt, sie sei ebenfalls von den angefochtenen Bestimmungen betroffen, weil diese die Regelung der Ärztehonorare im Krankenhausbereich wesentlich änderten und der Abzug von diesen Honoraren eine der wichtigsten Einnahmequellen der Klinik im Hinblick auf den Ausgleich ihres Haushaltes sowie für Investitionen in medizinische Geräte und Krankenhausbauten darstelle.

A.2.3. Die Fachärzte, die mit dem gleichen Schriftsatz wie die beiden obengenannten Vereinigungen ohne Erwerbszweck intervenieren, erklären, sie seien von den angefochtenen Bestimmungen betroffen angesichts deren Auswirkungen auf ihre Vergütung.

A.2.4. Die anderen Fachärzte, die in verschiedenen Krankenhauszentren die Heilkunst ausübten, erklären, sie hätten ein sicheres Interesse am Klagebeitritt, um die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen zu fordern, insofern diese sich unmittelbar auf ihre Situation auswirkten, da die ärztlichen Honorare und Honorarzusätze, die von den Patienten in Krankenhäusern gefordert werden könnten, auf Höchstbeträge begrenzt würden.

In bezug auf die Klagegründe

A.3. Die klagenden Parteien, denen sich gewisse intervenierende Parteien anschließen (A.2.1 bis A.2.3), leiten einen ersten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, u.a. in Verbindung mit den Artikeln 16 und 23 der Verfassung, dem Ersten Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 1, dem königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 « über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen », insbesondere den Artikeln 15 bis 18, dem koordinierten Gesetz vom 7. August 1987 über die Krankenhäuser, insbesondere Artikel 23, dem koordinierten Gesetz vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, insbesondere Artikel 50, dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit. Verschiedene Diskriminierungen, die sowohl die Ärzte als auch die Krankenhäuser und die Patienten betreffen, werden von den Klägern und den Intervenierenden angeprangert.

A.4. Die klagenden Parteien, denen sich gewisse intervenierende Parteien anschließen (A.2.1 bis A.2.3), leiten einen zweiten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, in Verbindung mit dem Ersten Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 1, dem Gesetz vom 10. Dezember 1997 zur Reorganisation der Gesundheitspflege, insbesondere den Artikeln 6 und 8, dem Gesetz vom 16. April 1998 « zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen », insbesondere Artikel 2, dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit. Sie machen geltend, daß in den angefochtenen Bestimmungen selbst keinerlei Form der Konzertierung vorgesehen sei, obwohl diese mit der Führung der Krankenhäuser zur Festsetzung der Höchstbeträge der Tagespflegesätze darin vorgesehen sei.

In bezug auf das Gesetz vom 25. Januar 1999 und die Ausdehnung der Klage

A.5.1. In ihrem Erwidierungsschriftsatz fordern der Dachverband « Groupement des unions professionnelles belges de médecins spécialistes » (G.B.S.) und andere, daß die Nichtigkeitsklage auf die Artikel 121 und 122 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 ausgedehnt werde, die zwei der vier angefochtenen Bestimmungen ersetzen, da die Klageerhebungsfrist gegen diese Bestimmungen nicht abgelaufen sei. Die bisherigen Bestimmungen müßten ebenso wie die neuen für nichtig erklärt werden, denn wenn die Nichtigkeitsklärung sich auf letztere begrenze, würden die ersteren wieder in Kraft treten.

A.5.2. Gewisse intervenierende Parteien (A.2.4) sind der Auffassung, daß das Gesetz vom 25. Januar 1999 sich nicht auf die Artikel 98 und 101 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 auswirke und daß die Kritik hiergegen uneingeschränkt bestehen bleibe.

Es scheine zwar die Artikel 99 und 100 zu betreffen, doch die Auswirkungen der neuen Bestimmungen deckten sich weitestgehend mit denjenigen der angefochtenen Bestimmungen. Wenn jedoch aufhebende Bestimmungen untrennbar mit ordnungsgemäß angefochtenen Bestimmungen verbunden seien, deren Nichtigkeitsklärung der Hof verkünde, würde sich die Nichtigkeitsklärung dieser aufhebenden Bestimmungen nicht nur als Schlußfolgerung, sondern auch im Geiste der Rechtsklarheit aufzwingen. Der Gegenstand der Nichtigkeitsklage müsse daher auf Artikel 121 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 erweitert werden, insofern diese Bestimmung vollständig Artikel 50bis des Gesetzes vom 14. Juli 1994 ersetze, ohne jedoch die in den Interventionsschriftsätzen und der Nichtigkeitsklage angeführten Verstöße aufzuheben.

A.5.3. Hilfsweise sind diese intervenierenden Parteien der Auffassung, daß die Klage in bezug auf die Artikel 99 und 100 nur gegenstandslos werde, insofern keine Nichtigkeitsklage gegen die Bestimmungen, die sie ersetzen, eingereicht werde oder der Hof eine solche Klage abweise.

A.5.4. Für den Ministerrat müsse die Klage, da das Gesetz vom 25. Januar 1999, das die angefochtenen Bestimmungen ersetze, rückwirkende Kraft habe, für gegenstandslos erklärt werden.

- B -

B.1. Die Klage bezieht sich auf die Artikel 98 bis 101 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen. Sie besagen:

« Art. 98. In Artikel 90 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser wird der zweite Satz wie folgt abgeändert:

' Der König legt die Obergrenzen der Beträge fest, die für den Aufenthalt in Einbett- oder Zweibettzimmern berechnet werden können, nachdem eine paritätische Befragung der Versicherungseinrichtungen für die Kranken- und Invalidenversicherung sowie der Einrichtungen, die die Verwaltungsinstanzen der Krankenhäuser vertreten, durchgeführt wurde. '

Art. 99. Es wird ein Artikel 50*bis* mit folgendem Wortlaut in das am 14. Juli 1994 koordinierte Gesetz über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung eingefügt:

' Art. 50*bis*. - § 1. Ungeachtet dessen, ob der Arzt einem in Artikel 50 vorgesehenen Abkommen beigetreten ist oder nicht, stellen die als Grundlage für die Berechnung der Beteiligung der Versicherung dienenden Tarife die Höchstbeträge der Honorare dar, die verlangt werden können, wenn die Pflege wie nachstehend erteilt wird:

- a) im Rahmen eines organisierten Bereitschaftsdienstes;
- b) im Rahmen der Aufnahme in eine Intensivpflegeabteilung;
- c) an Patienten in einem Gemeinschaftssaal oder einem Zweibettzimmer, die die Aufnahme in einen Gemeinschaftssaal oder ein Zweibettzimmer gewünscht hatten oder aus medizinischen Gründen in ein Einzelzimmer aufgenommen wurden;
- d) an Kinder, die mit einem begleitenden Elternteil in ein Krankenhaus aufgenommen wurden.

§ 2. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Höchstbeträge der Honorare und Honorarzusätze festlegen, die von angestellten oder nicht angestellten Ärzten verlangt werden können, wenn die Pflege Patienten, die auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin, und ohne daß ihre Behandlung dies erfordert, in einem Einzelzimmer aufgenommen werden, erteilt wird.

Er bestimmt auf die gleiche Weise die Informationen, die der Arzt oder die Führung des Krankenhauses den Patienten erteilen muß, sowie die Modalitäten, nach denen die besagten Informationen erteilt werden können. '

Art. 100. Artikel 99 tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Art. 101. Artikel 138 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 138. - Der König kann nach den von ihm festgelegten Modalitäten die Bestimmungen von Artikel 50*bis* des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und

Entschädigungspflichtversicherung auf die Patienten ausdehnen, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. »

B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist.

In bezug auf die Gesamtheit der angefochtenen Bestimmungen legen die Kläger ihr Interesse in folgenden Worten dar:

« [...] die angefochtenen Bestimmungen können sich unmittelbar und in ungünstigem Sinne auf die Lage der Fachärzte auswirken. Sie dienen nämlich dazu, Höchstbeträge für die ärztlichen Honorare und Honorarzusätze festzulegen, die von den Patienten in Krankenhäusern, dem bevorzugten Arbeitsbereich der Fachärzte, verlangt werden können.

Diese Maßnahmen wirken sich nicht nur auf die Einkünfte der Ärzte aus, sondern sie beinhalten eine Erhöhung der durch die Einrichtungen auf die Ärztehonorare vorgenommenen Abzüge und betreffen ebenfalls die Einkünfte der Krankenhäuser, was folglich die Investitionsmöglichkeiten, insbesondere in medizinisches Gerät und Krankenhausbauten, beeinflusst. »

Die Kläger beweisen damit in bezug auf Artikel 98 des angefochtenen Gesetzes, der sich nur auf die von den Patienten für Krankenhausaufenthalte in Einbett- oder Zweibettzimmern geschuldeten Beträge bezieht, nicht das Bestehen des gesetzlich erforderlichen Interesses.

B.3.1. Die in Artikel 99 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 vorgesehene Regelung zur Festsetzung der Ärztehonorare ist gemäß Artikel 100 desselben Gesetzes am 1. Dezember 1998 in Kraft getreten. Sie wurde durch Artikel 121 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 ersetzt, dessen Artikel 122 Absatz 2 vorsieht, daß die neue Bestimmung ab dem 1. Dezember 1998 wirksam wird.

B.3.2. Daraus ergibt sich, daß die klagenden Parteien derzeit kein Interesse an der Nichtigklärung der angefochtenen Artikel 99 und 100 haben.

B.3.3. Sollten jedoch die Artikel 121 und 122 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 selbst für nichtig erklärt werden, so würden die Artikel, die sie ersetzt haben, erneut in Kraft treten.

Die klagenden Parteien werden also das Interesse an ihrer Klage erst endgültig verlieren, wenn das Gesetz vom 25. Januar 1999 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angefochten wird oder wenn die gegebenenfalls dagegen eingereichte Klage vom Hof abgewiesen würde.

B.4. Die klagenden Parteien und gewisse intervenierende Parteien fordern, daß der Gegenstand der Klage auf die obengenannten Artikel 121 und 122 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 erweitert wird. Sie sind jedoch nicht berechtigt, den Gegenstand der Klage im Laufe des Verfahrens zu erweitern.

B.5. Schließlich kann durch Artikel 101 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 die in bezug auf die Festsetzung der Ärztehonorare durch Artikel 99 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 vorgesehene Regelung, die inzwischen durch diejenige, die in Artikel 121 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 vorgesehen ist, ersetzt wurde, auf die Patienten ausgedehnt werden, die nicht in den Anwendungsbereich des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung fallen. Da die Klage nicht darlegt, inwiefern diese Bestimmung an sich im Widerspruch zu denjenigen stehe, deren Verletzung geltend gemacht wird, ist sie unzulässig, insofern sie sich auf den besagten Artikel 101 bezieht.

B.6. Da die Kläger vorbehaltlich der Darlegungen unter B.3.3 kein Interesse daran haben, die Nichtigerklärung der Artikel 99 und 100 des angefochtenen Gesetzes zu beantragen und die Klage unzulässig ist, insofern sie sich auf die Artikel 98 und 101 dieses Gesetzes bezieht, sind die Interventionen unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- beschließt, daß die Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis des Hofes zu streichen ist, was die Artikel 99 und 100 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen betrifft, wenn die Artikel 121 und 122 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen nicht innerhalb der gesetzlichen sechsmonatigen Frist, die am 6. Februar 1999 begonnen hat, Gegenstand einer Nichtigkeitsklage gewesen sind oder wenn eine solche Klage zurückgewiesen wird;

- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior